und Frankreich darauf hin, daß sich nicht alle Einzelheiten des Rechts nur aus ökonomischen Ursachen erklären lassen. 18

Die Relativität der Abhängigkeit des Rechts von der Ökonomik hat auch einen gewissen Einfluß darauf, ob gesellschaftliche Verhältnisse überhaupt rechtlich geregelt werden oder nicht und wann das geschieht.

Beispielsweise wurde in Ländern mit starkem katholischem Einfluß, wie Italien, die Ehescheidung sehr spät vom bürgerlichen Staat juristisch normiert.

Die relative Selbständigkeit des Rechts kann auch zu Ungleichmäßigkeiten zwischen der Entwicklung der Ökonomik und der des Rechts führen. Diese Erscheinung beweist aber keineswegs, daß das Recht von Produktions- und Klassenverhältnissen unabhängig ist.<sup>15</sup>

Der Zusammenhang von Recht und Ökonomik reduziert sich aber nicht nur auf die relative Abhängigkeit des Rechts von der Ökonomik. Das Recht dient der herrschenden Klasse dazu, aktiv auf die Entwicklung der ökonomischen und aller anderen Verhältnisse einzuwirken. Mit Hilfe des Rechts löst die herrschende Klasse Aufgaben sowohl auf dem Gebiet der Ökonomik als auch auf anderen Gebieten der Politik und der Ideologie. Das Recht ist ein Instrument der Einwirkung auf die gesellschaftlichen Verhältnisse, wobei es die Interessen der in der betreffenden Gesellschaft herrschenden Klasse durchsetzt. Die herrschende Klasse regelt nicht schlechthin gesellschaftliche Verhältnisse rechtlich, sondern nur jene, die ihre Interessen berühren. Das Recht trägt mit dazu bei, diejenigen Verhältnisse, die den Interessen der herrschenden Klasse entsprechen, zu konsolidieren und zu entwickeln und diejenigen gesellschaftlichen Verhältnisse zu überwinden, die diesen Interessen nicht entsprechen. Der Klassencharakter des Rechts findet demzufolge auch im Regelungsobjekt des Rechts Ausdruck (vgl 15.4.).

Der klassenmäßig zielgerichtete Charakter der rechtlichen Regelung gesellschaftlicher Verhältnisse wird besonders sichtbar an der Einwirkung des Rechts auf die gesellschaftlichen Verhältnisse, also in der Funktionalität des Rechts. Qualität und Art und Weise dieser Einwirkung werden hauptsächlich vom Wesen der Gesellschaftsformation, ihrer konkreten historischen Entwicklungsetappe, von der geschichtlichen Stellung und dem geschichtlichen Auftrag der herrschenden Klasse bestimmt.

Was Engels über die Rückwirkung der Staatsmacht auf die ökonomische Entwicklung sagte, gilt sinngemäß für das Recht. Nicht nur der Staat, sondern auch das Recht ist eine Ökonomische Potenz.<sup>20</sup>

Das Recht kann

 a) auf die ökonomische Entwicklung, aber auch auf andere gesellschaftliche Prozesse fördernd und stimulierend einwirken. Das ist grundsätzlich dann der Fall, wenn die herrschende Klasse als fortschrittliche Kraft auftritt.

Während dem sozialistischen Recht eine fortschrittliche Rolle wesenseigen ist, muß beim Ausbeuterrecht differenziert werden. Die Entwicklung der Ausbeutergesellschaf-

- 18 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 37, Berlin 1967, S. 492.
- 19 Vgl. K. Maix/F. Engels, Werke, Bd. 13, Berlin 1961, S. 640 f.
- 20 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 37, a. a. O., S. 490, S. 493.